



Stadt  
Schelklingen

# Anmeldeheft



Faschingsferien  
Osterferien und  
Sommerferien  
2020

Name:

Vorname:

Anschrift:

Geboren am:

# Anschrift des Trägers

## Träger

Stadt Schelklingen  
Marktstraße 15  
89601 Schelklingen  
Tel. (07394) 248 – 0  
info@schelklingen.de  
www.schelklingen.de

### Bankverbindungen

Sparkasse Ulm  
BLZ 630 500 00  
Konto-Nr. 9 307 694  
IBAN: DE92 6305 0000 0009 3076 94  
BIC: SOLADES1ULM

Donau-Iller Bank  
BLZ 630 910 10  
Konto-Nr. 600 800 008  
IBAN: DE85 6309 1010 0600 8000 08  
BIC: GENODESIEHI

## Betreuungs- einrichtung:

Heinrich-Kaim-Grundschule Schelklingen  
Schulstraße 12  
89601 Schelklingen  
Erreichbarkeit der Betreuungskräfte  
**Mobil: 01573 40 72 69 3**

**Herausgeber**  
Stadt Schelklingen

# Inhalt

Seite	Anlage	
1		Das Wichtigste in Kürze
3		Benutzungsordnung
10		Anmeldeformular
12	1	Einverständniserklärung Veranstaltungen
13	2	Einwilligungserklärung Aushang von Fotos
14	3	Einverständniserklärung Entfernung von Zecken
15	4	Merkblatt § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz
17	5	Unbedenklichkeitserklärung gem. § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz
18	6	Unbedenklichkeitserklärung gem. Punkt 7.8. der Benutzungsordnung

## Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in folgendem Anmeldeheft auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Mitarbeiterinnen) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Das Bild auf der Titelseite hat Amelie, 7 Jahre gemalt.

# Das Wichtigste in Kürze

Diese Übersicht wichtiger Punkte für die Ferienbetreuung ersetzt nicht das Lesen der Benutzungsordnung. Diese ist für das Betreuungsverhältnis maßgebend und verbindlich.

- Betreuung von Grundschülern der Klassen 1 bis 4
- Betreuung / Anmeldung / Entgelt

<b>Faschingsferien</b>	21.02.2020	Entgelt:	15,00 €
	26.02.2020 bis 28.02.2020	Entgelt:	45,00 €
	<b>Anmeldeschluss: 14.02.2020</b>		
<hr/>			
<b>Osterferien</b>	06.04. bis 09.04.2020	Entgelt:	60,00 €
	14.04. bis 17.04.2020	Entgelt:	60,00 €
	<b>Anmeldeschluss: 13.03.2020</b>		
<hr/>			
<b>Sommerferien</b>	30.07. bis 31.07.2020	Entgelt:	30,00 €
	31.08. bis 04.09.2020	Entgelt:	75,00 €
	07.09. bis 11.09.2020	Entgelt:	75,00 €
	<b>Anmeldeschluss: 30.06.2020</b>		

Rückgabe der Anmeldungen Rathaus Schelklingen, Marktstraße 15, 89601 Schelklingen

- Briefkasten
- Bei Fragen: Frau Volpp, Zimmer DG 204

Wöchentliche Buchung möglich. Für Geschwisterkinder im gleichen Betreuungszeitraum reduziert sich das Betreuungsentgelt um 20 %.

Einzug des Betreuungsentgelts per SEPA-Lastschrift (Abbuchung).

Anmeldung schriftlich anhand eines Anmeldeformulars. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Betreuungszeiten (nicht an Feiertagen): **Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.**

Ankunft bis spätestens 8:30 Uhr.

Betreuungsort: Heinrich-Kaim-Grundschule Schelklingen, Schulstraße 12, 89601 Schelklingen. Eingang: Ostseite über den Garten vom Anton-Fischer-Weg aus. Sh. Skizze nächste Seite.

- Erreichbarkeit der Betreuungskräfte: **Mobil: 01573 40 72 69 3**
- Abmeldung bei Verhinderung: Telefonisch bei den Betreuungskräften von 7:45 bis 8:30 Uhr
- **Ihr Kind benötigt:**
  - **Wetterentsprechende Kleidung (Regenjacke/-hose, Kopfbedeckung usw.)**
  - **Feste geschlossene Schuhe**
  - **Geschlossene Hausschuhe**
  - **Hallenturnschuhe und Sportkleidung**
  - **Sonnenschutzmittel**
  - **Vesper und Getränke jeweils für den ganzen Betreuungstag**
  - **Kleinen Rucksack (für Vesper, Getränke, Regenjacke usw.)**
  - **Sonstiges nach Angaben des Betreuungspersonals.**

- Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Betreten der Betreuungseinrichtung und nach Anmeldung bei den Betreuungskräften und endet mit dem Verlassen der Betreuungseinrichtung für den Heimweg. Ein nach Hause gehen bzw. Abholen des Kindes vor 15:00 Uhr ist nur möglich, wenn dies von den Personensorgeberechtigten vorab mit dem Betreuungspersonal vereinbart wurde und dies organisatorisch möglich ist.
- Die angemeldeten Kinder haben den Weisungen der Betreuungskräfte Folge zu leisten.
- Kranke Kinder dürfen die Betreuungseinrichtung nicht besuchen.
- Es besteht keine gesetzliche Unfallversicherung.
- Für Schäden haften die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
- Zur Aufnahme in die Ferienbetreuung ist die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Diese unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.
- Ansprechpartnerin bei der Stadtverwaltung:  
Frau Volpp, Zimmer DG 204 (Mo-Di)  
Tel.: 07394 248-35  
Email: [patricia.volpp@schelklingen.de](mailto:patricia.volpp@schelklingen.de)



# Benutzungsordnung für die Ferienbetreuung im Rahmen der kommunalen Schulkindbetreuung

## 1. Zweck und inhaltliche Ausgestaltung

- 1.1. Für Grundschüler, die ihren Hauptwohnsitz in Schelklingen haben, wird im Rahmen der kommunalen Schulkindbetreuung eine ergänzende Betreuung in den Ferien (Baden-Württemberg) und gegebenenfalls an beweglichen Ferientagen angeboten. Die Betreuungszeiten und betreuten Ferienwochen / Ferientage legt der Träger im Einzelnen fest.
- 1.2. Die Einrichtung der Betreuungsangebote trägt den Bedürfnissen von Personensorgeberechtigten Rechnung, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine verlässliche ergänzende Betreuung ihrer Grundschul Kinder benötigen.
- 1.3. Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Grundschüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Es finden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten statt.

## 2. Trägerschaft

- 2.1. Träger der Betreuungsangebote ist die Stadt Schelklingen.
- 2.2. Die Ferienbetreuung findet in privatrechtlicher Form statt. Die Beziehungen zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger sind privatrechtlich ausgestaltet.

## 3. Benutzerkreis / Anmeldung / Aufnahme

- 3.1. Es werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Grundschüler, die ihren Hauptwohnsitz in Schelklingen haben, aufgenommen. Für die Betreuung in den Sommerferien gilt als Stichtag für den Besuch der Grundschule der 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres.
- 3.2. Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch auswärtige Grundschüler aufgenommen werden. In diesen Fällen wird ein Zuschlag von 20 % des Betreuungsentgelts erhoben.

- 3.3. Schüler, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Ferienbetreuung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Betreuung Rechnung getragen werden kann, die Teilnahme an allen Aktivitäten möglich ist, dies ärztlich bestätigt wird und kein zusätzliches Betreuungspersonal für eine besondere Betreuung und Pflege erforderlich ist. Eventuell anfallende Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- 3.4. Für die Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung anhand des Anmeldeformulars durch die Personensorgeberechtigten erforderlich (Aufnahmeantrag). Die Anmeldung zum Betreuungsangebot ist verbindlich. Für jeden Schüler, der betreut werden soll, ist ein gesondertes Anmeldeformular auszufüllen.
- 3.5. Ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme der Betreuungsangebote besteht nicht.
- 3.6. Voraussetzung für das Zustandekommen der jeweiligen Betreuungsangebote ist die verbindliche Anmeldung von mindestens fünf Schülern je Betreuungswoche.
- 3.7. Über die Aufnahme entscheidet der Träger. Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Anmeldeunterlagen vorliegen. Die jeweilige Betreuung gilt als vereinbart, wenn sie durch eine schriftliche Zusage des Trägers bestätigt wurde und das Betreuungsentgelt vollständig entrichtet wurde. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten wird die Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich anerkannt.
- 3.8. Die Plätze für die Ferienbetreuung sind begrenzt. Berufstätige Personensorgeberechtigte und berufstätige Alleinerziehende haben Vorrang bei der Vergabe der Plätze.
- 3.9. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der Telefonnummern etc. unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Schülers oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- 3.10. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich der Schüler mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem der Schüler lebt.

#### **4. Besuch / Betreuungsformen / Betreuungszeiten**

- 4.1. Die Ferienbetreuung findet bei Erreichen der Mindestanmeldezahlen während des festgelegten Betreuungsumfanges statt.

4.2. Die Ferienbetreuung ist wöchentlich buchbar.

4.3. Im Interesse des Schülers und der Gruppe sollte die Ferienbetreuung regelmäßig besucht werden. Der Schüler muss spätestens bis 8:30 Uhr in der Ferienbetreuung angekommen sein. Bei einer Ankunft nach 8:30 Uhr ist die Betreuung des Schülers nicht mehr sichergestellt.

4.4. Sollte ein Schüler die Ferienbetreuung nicht besuchen können, sind die Betreuungskräfte umgehend von den Personensorgeberechtigten telefonisch zwischen 7:45 Uhr und 8:30 Uhr zu benachrichtigen. Das Betreuungsentgelt gemäß Punkt 6.5 ist trotzdem zu entrichten.

4.5. Die Betreuungszeiten sind von

**Montag bis Freitag: 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.**

An gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt. In diesem Fall wird das Betreuungsentgelt entsprechend angepasst.

Änderungen sind vorbehalten und werden gegebenenfalls bekanntgegeben.

4.6. Der Schüler darf nicht vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit kommen.

4.7. Ein nach Hause gehen bzw. Abholen des Schülers vor 15:00 Uhr ist nur möglich, wenn dies von den Personensorgeberechtigten vorab mit dem Betreuungspersonal vereinbart wurde und dies organisatorisch möglich ist.

4.8. Muss die Betreuung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung des Betreuungspersonals, behördlicher Anordnung, dienstlicher Verhinderung, Betreuungskräftemangel usw.) geschlossen bleiben oder die Betreuungszeiten verkürzt werden, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich informiert.

## 5. Verpflegung

Die Verpflegung des Schülers ist Angelegenheit der Personensorgeberechtigten. Der Schüler hat verpflichtend Vesper und Getränke für die gesamte tägliche Betreuungszeit mitzubringen. Ein Mittagessen wird nicht angeboten.

## 6. Betreuungsentgelt

6.1. Für die Benutzung der Betreuungsangebote wird ein privatrechtliches Entgelt (Betreuungsentgelt) erhoben.



- 6.2. Maßstab für das Betreuungsentgelt ist der gewählte Betreuungsumfang.
- 6.3. Das Betreuungsentgelt wird jeweils für eine Betreuungswoche erhoben und vier Wochen vor dem ersten Betreuungstag der jeweiligen Ferien per Bankeinzug (Abbuchung) abgerechnet. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen.
- 6.4. Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Schülers, der die Ferienbetreuung besucht. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 6.5. Das Betreuungsentgelt beträgt pro Woche: 75,00 €
- 6.6. Besucht ein Geschwisterkind im gleichen Betreuungszeitraum die Ferienbetreuung reduziert sich das Betreuungsentgelt um 20 %. Für auswärtige Schüler wird ein Zuschlag von 20 % des Betreuungsentgelts erhoben.
- 6.7. An gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt. In diesem Fall und bei anteiligen Wochen und einzelnen Tagen wird das Betreuungsentgelt entsprechend angepasst.
- 6.8. Bei Abwesenheit des Schülers ist das Betreuungsentgelt trotzdem zu entrichten.

## **7. Medizinische Notfälle / Krankheit**

- 7.1. Mit der Anmeldung zum Betreuungsangebot stimmen die Personensorgeberechtigten zu, dass für ihr Kind bei einem Notfall ärztliche Hilfe in die Einrichtung angefordert werden kann, bzw. ihr Kind bei einem Notfall zum nächsten Kinderarzt, notfalls jedem anderen Arzt oder per Rettungsdienst in das Krankenhaus gebracht werden kann.
- 7.2. Erkrankt ein Schüler während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe, muss es baldmöglichst von den Personensorgeberechtigten abgeholt werden.
- 7.3. Sollte ein Schüler die Ferienbetreuung wegen Krankheit nicht besuchen können, sind die Betreuungskräfte umgehend von den Personensorgeberechtigten telefonisch zwischen 7:45 Uhr und 8:30 Uhr zu benachrichtigen. Das Betreuungsentgelt gemäß Punkt 6.5 ist trotzdem zu entrichten.
- 7.4. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Schülers in die Betreuung nach der Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über die Regelung des IfSG sind die Personensorgeberechtigten in einem Merkblatt zu belehren.

- 7.5. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass der Schüler keine Betreuungseinrichtung besuchen darf, wenn
- er an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
  - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
  - er unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
  - er vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 7.6. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 7.7. Zur Wiederaufnahme des Schülers kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist. Eventuell anfallende Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- 7.8. Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Schüler zu Hause zu behalten, bis die Symptome zuverlässig abgeklungen sind. Gleiches gilt auch für schwerwiegende Verletzungen beim Schüler (z.B. Wunden, Knochenbrüche). Im Bedarfsfall ist dem Träger ebenfalls eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen, in der bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist bzw. dass die Verletzung dem Besuch der Betreuung nicht entgegensteht. Eventuell anfallende Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

## 8. Aufsicht / Versicherung / Haftung

- 8.1. Das Betreuungspersonal übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Ferienbetreuung während der vereinbarten Zeiten die Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn der Schüler die Ferienbetreuung betritt und sich unverzüglich beim Betreuungspersonal angemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn der Schüler die Ferienbetreuung für den Heimweg verlässt bzw. abgeholt wird. Bei schuldhaftem Verstoß eines Schülers gegen Anweisungen des Betreuungspersonals sind diese von ihrer Verantwortung entbunden. Der Weg zur und von der Ferienbetreuung obliegt der Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß zur Betreuung und von dort wieder nach Hause kommt.
- 8.2. Die Schüler sind während der Ferienbetreuung nicht gesetzlich unfallversichert. Die Sicherstellung eines entsprechenden Versicherungsschutzes obliegt den Personensorgeberechtigten.
- 8.3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Schülers wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen.
- 8.4. Für Schäden, die vom Schüler einem Dritten zugefügt werden, haften die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 8.5. Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Stadt für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

## 9. Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- 9.1. Das Benutzungsverhältnis endet
  - mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeiten
  - durch Ausschluss des Schülers nach Punkt 9.3.
- 9.2. Eine Abmeldung (ordentliche Kündigung) muss spätestens vier Wochen vor Beginn der gebuchten Betreuungswochen schriftlich bei der Stadt Schelklingen eingegangen sein. Bei späterem Eingang ist das volle Betreuungsentgelt gemäß Punkt 6.5 zu entrichten.

9.3. Der Träger der Betreuungsangebote kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:

- Die Aufnahme wurde durch unwahre Angaben erreicht.
- Die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten wurden, trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholt nicht beachtet.
- Der Schüler sich trotz intensiver Förderbemühungen nicht in die Gemeinschaft einfügt und wiederholt oder nachhaltig gegen die Ordnung in der Ferienbetreuung verstößt, z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Schüler oder durch Nichtbefolgung der Weisungen des Betreuungspersonals.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## 10. Datenschutz

10.1. Zur Aufnahme des Schülers in die Ferienbetreuung ist die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Personenbezogene Angaben, die in diesem Zusammenhang und im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

10.2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Betreuung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

## 11. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Schelklingen, 22.01.2020

gez.

Ulrich Ruckh, Bürgermeister

# Anmeldeformular Ferienbetreuung 2020

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Faschingsferien (Freitag, 21.02.2020)      | <input type="checkbox"/> Faschingsferien (von 26.02.2020 – 28.02.2020) |
| <input type="checkbox"/> Osterferien (von 06.04.2020 – 09.04.2020)  | <input type="checkbox"/> Osterferien (von 14.04.2020 – 17.04.2020)     |
| <input type="checkbox"/> Sommerferien (von 30.07.2020 – 31.07.2020) | <input type="checkbox"/> Sommerferien (von 31.08.2020 – 04.09.2020)    |
| <input type="checkbox"/> Sommerferien (von 07.09.2020 – 11.09.2020) |  |

## 1. Angaben über das Kind

Name:		Vorname:	
Geboren am:	in:	Besucht derzeit Klasse:	
Geschlecht:	Konfession:	Staatsangehörigkeit:	
Anschrift:			

## Hausarzt des Kindes und Krankenkasse

Name:		Telefon:	
Anschrift:			
Krankenkasse:		Versicherungsnummer:	
Name, unter dem das Kind mitversichert ist:			

## 2. Besuch Geschwisterkind

Besucht ein Geschwisterkind die Ferienbetreuung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wenn ja, Name, Vorname:
---	-------------------------

## 3. Angaben zu den Personensorgeberechtigten

### a) Mutter des Kindes

Name:		Vorname:	
Geboren am: *	Familienstand:	Alleinerziehend: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Sorgeberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anschrift:			
Telefon:	Mobil:	E-Mail: *	
Konfession: *	Staatsangehörigkeit:		
Arbeitssuchend: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Erwerbstätig: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wenn ja, Beschäftigungsumfang in %:	Arbeitsort/Telefonnummer:

### b) Vater des Kindes

Name:		Vorname:	
Geboren am: *	Familienstand:	Alleinerziehend: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Sorgeberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anschrift:			
Telefon:	Mobil:	E-Mail: *	
Konfession: *	Staatsangehörigkeit:		
Arbeitssuchend: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Erwerbstätig: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wenn ja, Beschäftigungsumfang in %:	Arbeitsort/Telefonnummer:

Name, Vorname (Kind): \_\_\_\_\_

In Notfällen telefonisch zu erreichen:

(Gegebenenfalls andere Personen als Personensorgeberechtigte; Verwandte/Bekannte)

Name:	Telefon/Mobil:
Sonstige Angaben:	

#### 4. Allergien

ja

nein

Auf was reagiert Ihr Kind allergisch?

Lebensmittel: <input type="checkbox"/>	Insektenstiche: <input type="checkbox"/>
Getränke: <input type="checkbox"/>	Tiere/Tierhaare: <input type="checkbox"/>
Pflanzen: <input type="checkbox"/>	Sonstiges: <input type="checkbox"/>

#### 5. Impfungen

Letzte Tetanus Impfung am:

Sonstige Impfungen (diese Angaben werden erhoben, da sie für eine Entscheidung über den Besuch der Ferienbetreuung bei eventuell in der Einrichtung auftretenden Infektionskrankheiten nach dem IfSG notwendig sind):

#### 6. Krankheiten/Medikamente

Leidet Ihr Kind an einer chronischen Krankheit? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (wenn ja, erhalten Sie eine extra Anlage)	Benötigt Ihr Kind während der Ferienbetreuung Medikamente? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (wenn ja, erhalten Sie eine extra Anlage)
--	---

#### 7. Ermächtigung zum Sepa-Lastschriftmandat für den Einzug des Entgelts

Name, Vorname:	Kontoführendes Kreditinstitut:
IBAN:	BIC:

Die Durchführung der Abbuchung erfolgt vor Beginn der Ferienbetreuung. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, zu den jeweiligen Abbuchungsterminen für ein ausreichendes Guthaben auf dem Konto zu sorgen. Eventuelle Rückbuchungsgebühren sind an die Stadtverwaltung Schelklingen zu erstatten.

#### 8. Benutzungsordnung/Platzzusage

Mit meiner/unsere(r) Unterschrift melde/n ich/wir mein/unser Kind verbindlich an. Das Betreuungsverhältnis kommt erst nach schriftlicher Zusage durch den Träger sowie nach vollständiger Bezahlung des Entgelts zu Stande.

Ebenfalls wird die Benutzungsordnung für die Ferienbetreuung, in der jeweils geltenden Fassung, anerkannt.

Datum:	
Unterschrift Personensorgeberechtigter:	Unterschrift Personensorgeberechtigter:
Posteingang/Sonstiges (vom Träger auszufüllen):	

\* Angabe dieser Daten erfolgt freiwillig.

# Einverständniserklärung Veranstaltungen

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind

Name:	Vorname:
Geboren am:	

an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Ferienbetreuung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.

Datum:	
Unterschrift Personensorgeberechtigter:	Unterschrift Personensorgeberechtigter:

# Einwilligungserklärung

## Aushang von Fotos in der Betreuungseinrichtung (intern)

Diese Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

1. Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos von meinem/unserem Kind,

Name (Kind):	Vorname (Kind):
Geboren am:	

die den Einblick in das Alltagsgeschehen und in Aktivitäten der Ferienbetreuung geben, in den Räumen der Ferienbetreuung ausgelegt bzw. ausgehängt werden und zur Projektdokumentation verwendet werden dürfen. Die Betreuungskräfte achten darauf, dass Ihr Kind auf den ausgehängten Fotos nicht nachteilig abgebildet ist:

ja       nein

2. Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos von meinem/unserem Kind in den Räumen der Einrichtung:

- zur Identifizierung von Eigentum des Kindes, z.B. Kisten/Fächer/Beutel mit Kleidung/Schuhe oder persönlichen Utensilien des Kindes
- Bastelarbeiten
- Gruppenbild

ohne Nennung des Vor- und Nachnamens aufgehängt bzw. angebracht werden.

Sofern wir Fotos bzw. personenbezogene Daten Ihres Kindes extern (z.B. in Gemeindebriefen, Amtsblatt, Orts- und Regionalteil von Zeitungen oder Schaukasten) veröffentlichen möchten, werden wir Sie jeweils im Einzelfall schriftlich um Ihre Einwilligung zur Veröffentlichung bitten.

Die Einwilligung kann jederzeit – auch nur teilweise – widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Ferienbetreuungs-Zugehörigkeit. In der Betreuungseinrichtung ausgelegte Fotos werden bei Widerruf entfernt.

Gegenüber der Betreuungseinrichtung besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg bzw. dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Schelklingen (eMail: [datenschutz@rz-kiru.de](mailto:datenschutz@rz-kiru.de)) zu.

Datum:	Unterschrift Personensorgeberechtigter:	Unterschrift Personensorgeberechtigter:
--------	---	---



# Einverständniserklärung

## Entfernung von Zecken

Aus medizinischer Sicht ist das Entfernen von Zecken möglichst zeitnah zum Zeckenbiss sinnvoll. Um eine Zecke bei Ihrem Kind während der Ferienbetreuung entfernen zu können, benötigen wir Ihr Einverständnis.

Sollten wir bei Ihrem Kind während der Ferienbetreuung eine Zecke entdecken, werden wir diese unmittelbar entfernen. Wurde eine Zecke entfernt, informieren wir Sie hierüber.

Wir bitten Sie auch nach dem Entfernen der Zecke darauf zu achten, ob bei Ihrem Kind folgende Reaktionen zu beobachten sind:

- Entzündung der Bissstelle
- Kreisrote Entzündung am Körper
- Allgemeines Krankheitsempfinden

Treten solche Reaktionen auf, stellen Sie bitte Ihr Kind einem Arzt vor.

Ich bin/Wir sind mit der Entfernung der Zecke bei meinem/unserem Kind

Name:	Vorname:
Geboren am:	

durch die Betreuungskräfte der Ferienbetreuung einverstanden:

ja       nein

*Falls Sie mit der Zeckenentfernung durch uns nicht einverstanden sind, wird für den Fall eines Zeckenbisses folgendes Vorgehen in der Ferienbetreuung vereinbart:*

--

Datum:	
Unterschrift Personensorgeberechtigter:	Unterschrift Personensorgeberechtigter:

## BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

### Belehrung für Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung; es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. ein **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch oder auch bei Läusebefall).

Name, Vorname (Kind): \_\_\_\_\_

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder das Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftspraxis gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

**Ich/Wir habe/n die Belehrung für Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gelesen.**

**Wir sind über unsere Pflichten aufgeklärt und werden uns an dieses Gesetz halten.**

Datum:	
Unterschrift Personensorgeberechtigter:	Unterschrift Personensorgeberechtigter:

# Unbedenklichkeitserklärung

gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz

*An die  
Stadtverwaltung Schelklingen  
Marktstraße 15  
89601 Schelklingen*

## Das Kind

Name:	Vorname:
Geboren am:	

war erkrankt. Nach ärztlichem Urteil ist eine Weiterverbreitung der festgestellten Erkrankung nicht mehr zu befürchten.

Insoweit bestehen gegen den Wiederbesuch der Ferienbetreuung keine Bedenken.

Datum:	
Unterschrift des Arztes:	Stempel des Arztes:

# Unbedenklichkeitserklärung

gemäß Punkt 7.8. der Benutzungsordnung für die Ferienbetreuung der  
Stadt Schelklingen

*An die  
Stadtverwaltung Schelklingen  
Marktstraße 15  
89601 Schelklingen*

## Das Kind

Name:	Vorname:
Geboren am:	

war erkrankt. Nach ärztlichem Urteil ist eine Weiterverbreitung der festgestellten Erkrankung nicht mehr zu befürchten bzw. steht die Verletzung dem Besuch der Einrichtung nicht entgegen.

Insoweit bestehen gegen den Wiederbesuch der Ferienbetreuung keine Bedenken.

Datum:	
Unterschrift des Arztes:	Stempel des Arztes: